



2025/748

8.5.2025

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2025**  
**vom 7. Februar 2025**  
**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**  
**[2025/748]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1188 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für die Niederlande von den in der Richtlinie 66/402/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1192 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für Belgien, Frankreich und die Niederlande von den in der Richtlinie 2002/57/EG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut von Faserlein <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft pflanzenschutzrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten pflanzenschutzrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel III des EWR-Abkommens werden nach Nummer 64 (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1401 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „65. **32024 D 1188**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1188 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für die Niederlande von den in der Richtlinie 66/402/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut (ABl. L, 2024/1188, 26.4.2024)
66. **32024 D 1192**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1192 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für Belgien, Frankreich und die Niederlande von den in der Richtlinie 2002/57/EG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut von Faserlein (ABl. L, 2024/1192, 26.4.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2024/1188 und (EU) 2024/1192 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/1188, 26.4.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1188/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1188/oj).

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/1192, 26.4.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1192/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1192/oj).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.